

Feuerwehrrglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 27. September 1982

Stand 1. Januar 1994

Feuerwehrrglement

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1

Aufgabe

¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Überschwemmung, Wassernot, Erdbeben und bei Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Bei Öl- und Chemieunfällen hat die Hilfeleistung auch im Interesse des Gewässer- und Umweltschutzes zu erfolgen.

² Auf Anordnung des Gemeinderates oder des Gemeindepräsidenten kann die Feuerwehr auch bei anderen Gefahren und zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

³ Für Hilfe- und Dienstleistungen kann die Gemeinde Rechnung stellen. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement regelt das Vorgehen.

⁴ Der Gemeinderat gewährleistet eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Zivilschutzorganisation und der Feuerwehr.

§ 2

Rechte

¹ Die Feuerwehr ist im Schadenfall und für Übungen berechtigt, die betroffenen Liegenschaften zu betreten.

² Übungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen.

³ Aus wichtigen Gründen kann von einem Betroffenen eine Verschiebung der Übung verlangt werden.

II. Dienst- und Ersatzpflicht

§ 3

Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen *) und Einwohner vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr er-

reichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. 1)

² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr oder in einer Betriebsfeuerwehr in Münchenstein
- b) Bezahlung des Pflichtersatzes.

³ Mit Bewilligung des Gemeinderates können Freiwillige ab dem 18. Altersjahr und über die Altersgrenze hinaus Feuerwehrdienst leisten. 1)

*) Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

§ 4 1)

- Befreiung von der persönlichen Dienstleistung
- Vom persönlichen Feuerwehrdienst befreit, jedoch ersatzpflichtig sind:
- a) Mitglieder des Gemeinderates
 - b) Gemeinde- und Bauverwalter
 - c) Ortsgeistliche
 - d) Kantonspolizisten
 - e) Brunnenmeister
 - f) schwangere Frauen und Personen, die hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
 - g) allfällige vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

§ 5

- Rekrutierung u. Entlassungsgesuche
- Die Rekrutierung und Behandlung der Entlassungsgesuche werden in der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement geregelt.

§ 6

- Ersatzpflicht
- ¹ Feuerwehrpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner, die bzw. der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. 1)

² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert. Ausserhalb Münchenstein steuerpflichtiges Einkommen ist bei der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen. Die Vorschriften des kantonalen Steuergesetzes und des Gemeindesteuerreglements finden sinngemäss Anwendung. 1)

³ Der Ansatz der Ersatzabgabe wird alljährlich bei der Beratung des Voranschlages festgesetzt. 1)

⁴ Die Zahlungsbedingungen entsprechen den Vorschriften über die Erhebung der Gemeindesteuer.

⁵ Die Erträge aus der Ersatzabgabe fallen der Einwohnerkasse zu. 1)

⁶ Von der Ersatzpflicht sind all jene befreit, die sich im Feuerwehrdienst eine Verletzung oder Krankheit mit bleibendem Nachteil zugezogen haben und demzufolge dienstuntauglich geworden sind. Ebenso sind Angehörige von in Münchenstein domizilierten Betriebsfeuerwehren von der Ersatzpflicht befreit. Der Gemeinderat kann überdies geistig und körperlich Behinderte von der Ersatzpflicht befreien.

III. Leitung

§ 7

Aufsicht

Das Löschwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Mit der allgemeinen Leitung der Feuerwehr wird eine Feuerwehrkommission (nachfolgend Kommission genannt) betraut.

§ 8

Obliegenheiten
des
Gemeinderates

Aufgaben des Gemeinderates:

- a) Wahl von zwei Kommissionsmitgliedern sowie des Kommissionspräsidenten
- b) Wahlbestätigung der durch die Mannschaft gewählten Kommissionsmitglieder

- c) Wahl des Feuerwehr-Kommandanten (nachfolgend Kommandant genannt)
- d) Wahl des Kommandant-Stellvertreters
- e) Wahl der Offiziere
- f) Beschlussfassung über den beantragten Sollbestand
- g) Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Feuerwehrreglement
- h) Genehmigung der Reglemente für die Betriebsfeuerwehren.

§ 9

Feuerwehr-
kommission

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern.

¹ Es gehören ihr von Amtes wegen an:

- a) der Vorsteher des Löschwesens
- b) der Kommandant
- c) der Kommandant-Stellvertreter

² Es werden durch den Gemeinderat gewählt:

zwei stimmberechtigte Einwohner, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören.

³ Es werden durch die Feuerwehrmannschaft gewählt:

zwei Angehörige der Mannschaft.

⁴ Als Aktuar amtet der Fourier; er hat beratende Stimme.

§ 10

Aufgaben der
Kommission

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Wahlvorschläge für den Kommandanten, den Kommandant-Stellvertreter und die Offiziere an den Gemeinderat
- b) Ernennung sämtlicher Unteroffiziere und Gefreiten
- c) Einteilung, Dispensation und Entlassung von Dienstpflichtigen
- d) Genehmigung des Übungsplans gemäss Vorschlag des Kommandanten
- e) Entgegennahme der Rapporte und Behandlung der Straffälle gemäss §§ 21 und 22
- f) Aufstellung des Voranschlages für das Löschwesen zuhanden des Gemeinderates
- g) Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Reparaturen im Rahmen des Voranschlages

- h) Genehmigung der Pflichtenhefte
- i) Bestimmen der Teilnehmer von Kursen.

IV. Organisation

§ 11

- Ortsfeuerwehr
- ¹ Die Feuerwehr besteht aus: Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.
 - ² Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.
 - ³ Zum Offizier und Unteroffizier kann nur ernannt werden, wer die vorgeschriebenen Kurse mit Erfolg bestanden hat.
 - ⁴ Der Sollbestand der Feuerwehr ist den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
 - ⁵ Zur Sicherstellung der Alarmierung wird an Wochenenden und an Feiertagen ein Pikettdienst aufrecht erhalten. Jeder Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, sich dafür zur Verfügung zu stellen.

§ 12

- Tagespikett
- Das Tagespikett wird in der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement geregelt.

§ 13

- Betriebsfeuerwehr
- ¹ Im Sinne von § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierte Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr.
 - ² Der Kommandant einer Betriebsfeuerwehr ist bei gleichzeitigem Einsatz dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr unterstellt.
 - ³ Die Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr wird in der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement geregelt.
 - ⁴ Die Betriebsfeuerwehren haben dem Gemeinderat ein entsprechendes Reglement zur Genehmigung einzureichen.

V. Diensterfüllung

§ 14

- Vorgesetzte ¹ Die Vorgesetzten verhalten sich korrekt zur Mannschaft und stärken durch ein gutes Beispiel deren Dienstbereitschaft.
- Feuerwehrleute ² Jeder Feuerwehrangehörige ist zur korrekten Diensterfüllung gemäss den Instruktionen und Befehlen verpflichtet.
- Pflicht der Chargierten ³ Offiziere, Fourier und Feldweibel sind verpflichtet, ihre Funktionen während mindestens fünf Jahren auszuüben.
- Ausbildung ⁴ Die Ausbildung und die Funktionen der Chargierten werden in der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement geregelt.

VI. Bekleidung und Ausrüstung

§ 15

- Bekleidung ¹ Die Feuerwehrleute sind auf Kosten der Gemeinde einzukleiden und auszurüsten. Jeder Feuerwehrangehörige ist für die ihm anvertraute Ausrüstung haftbar. Kleider und Ausrüstungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Gradabzeichen ² Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind den militärischen Abzeichen angeglichen.

§ 16

- Ausrüstung Die Feuerwehrgerätschaften und die Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur für die in § 1 dieses Reglementes erwähnten Aufgaben und die dazu erforderlichen Übungen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant, unter besonderen Umständen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

VII. Aufgebot, Alarm und Verfahren bei Einsätzen

§ 17

Übungsaufgebot Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan. Allfällige Änderungen werden durch persönliche Aufgebote bekanntgegeben.

§ 18

Alarmierung	¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde rückt die Feuerwehr gemäss Alarmorganisation aus (Beilage der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement).
Nachbarhilfe	² Sofern es der Einsatz erfordert, ist der jeweilige Einsatzkommandant befugt, Nachbarhilfe anzufordern. Wird von anderen Gemeinden Hilfe angefordert, entscheidet das Kommando gemäss Alarmorganisation über den Einsatz.
Einsatzkommando	³ Im Einsatz führt der Kommandant, im Verhinderungsfalle der ranghöchste Feuerwehrangehörige den Befehl.
Requisition	⁴ Besitzer von Motorfahrzeugen und Maschinen aller Art sind verpflichtet, diese notfalls der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Requisition erfolgt durch den Einsatzleiter.
Personal der Wasserversorgung	⁵ Sofern Löschwasser sicherzustellen ist, können Brunnenmeister oder Pikettbeamter der Wasserversorgung aufgeboden werden.
Verständigung der Behörden	⁶ Für die Verständigung der Behörden gelten die Weisungen der kantonalen Alarmorganisation.

VIII. Besoldung und Entschädigung

§ 19

Sold	Für die persönliche Dienstleistung werden ein Sold und feste Entschädigungen gemäss Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement ausbezahlt.
------	--

IX. Versicherungen

§ 20

Dienstpflichtige	¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert.
------------------	---

Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens innert fünf Tagen zu melden.

Haftpflicht	² Die Gemeinde schliesst für die Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.
Dritte	³ Zivilpersonen, die auf Aufforderung hin der Feuerwehr Hilfe leisten, haben auf die gleichen Versicherungsleistungen (Unfall, Krankheit und Haftpflicht) Anspruch, wie sie den versicherten Feuerwehrleuten zustehen.

X. Strafbestimmungen

§ 21

Strafen	Die Strafen für Übertretungen dieses Reglementes sind: a) Verweis b) Geldbusse c) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.
---------	--

§ 22

Bussen	Die Bussen werden in der Vollziehungsverordnung zu diesem Reglement festgelegt. Allfällig ausgesprochene Geldbussen fallen der Einwohnerkasse zu.
--------	---

§ 23

Entschuldigungen	Entschuldigungen sind vor dem Dienst, bei nicht voraussehbarer Verhinderung spätestens innert drei Tagen dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Als Verhinderungsgrund gilt Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferienabwesenheit oder Todesfall in der Familie.
------------------	--

§ 24

Dritte	Zivilpersonen, welche sich den Anordnungen des Kommandanten oder eines Beauftragten während einer Übung oder eines Einsatzes widersetzen oder Lösch- und Rettungsarbeiten in irgendeiner Weise ver-
--------	---

hindern oder erschweren, können den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.

§ 25

Rekurse

¹ Beschwerden gegen Vorgesetzte sind an den Kommandanten oder an die Feuerwehrkommission zu richten.

² Gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Strafurteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekuriert werden.

XI. Inkrafttreten

§ 26

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Innern auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

² Jeder Feuerwehrangehörige erhält ein Exemplar. Ersatzpflichtige können ein solches bei der Gemeindeverwaltung beziehen.

³ Alle früheren Reglemente und Beschlüsse über das Löschwesen, insbesondere das Feuerwehr-Reglement vom 20. Oktober 1966, sind damit aufgehoben.

XII. Übergangsbestimmung 1)

§ 27

Die Feuerwehrdienstpflicht für beide Geschlechter gilt erstmals für das gesamte Jahr 1994.

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 27. September 1982.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Dr. F. Zweifel

Der Gemeindeverwalter: W. Ramseier

Die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement laut Entscheid Nr. 16 vom 28. Januar 1983 genehmigt und auf den 1. Januar 1983 in Kraft gesetzt.

- 1) Die von der Gemeindeversammlung vom 16. September 1993 beschlossenen Änderungen hat die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 833 vom 14. Januar 1994 genehmigt.
Die Änderungen sind gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. September 1993 am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.